

Merkblatt Lohnfortzahlungspflicht für besonders gefährdete Personen COVID-19

Gemäss der vom Bundesrat am 13. März 2020 erlassenen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (VO2) gelten als „besonders gefährdete Personen“, Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen (Liste nicht abschliessend):

- Bluthochdruck
- Diabetes
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs

Diese besonders gefährdeten Personen haben ihre Arbeit von zu Hause aus zu erledigen oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen (Art. 10c Abs. 1 und 2 VO2). Ist dies nicht möglich, werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlungspflicht beurlaubt.

Mit Art. 10c VO2 wird eine weitere Ausnahme von der Grundregel „Ohne Arbeit kein Lohn“ geschaffen. Besonders gefährdete Personen, die aus organisatorischen Gründen nicht im Homeoffice arbeiten können oder für welche die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz nicht eingehalten werden können, haben die Möglichkeit, ein ärztliches Attest einzuholen.

Was bedeutet das in der Praxis?

Der Arbeitgeber hat für die Dauer der Gültigkeit der VO2 den vollen Lohn zu leisten, ohne dass er eine Arbeitsleistung erhält.

Unterschied Ärztliches Attest und Arbeitsunfähigkeitszeugnis

Das ärztliche Attest gemäss Art. 10c Abs. 4 VO2 ist kein Arbeitsunfähigkeitszeugnis, sondern lediglich eine Bestätigung der Zugehörigkeit zum Kreis der „besonders gefährdeten Personen“.

Krankentaggeldanspruch

Gilt eine Person als besonders gefährdet im Sinne der bundesrätlichen Verordnung, ohne krankheitsbedingt arbeitsunfähig zu sein, entfällt ein Anspruch auf Krankentaggeld.

Bei Teilarbeitsunfähigkeit vor Inkraftsetzung der bundesrätlichen Verordnung, welche mit der Begründung «Risikogruppe» erhöht wird, besteht nur ein Krankentaggeldanspruch im Umfang der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit.